



öffentlich

Anpassung der kommunalen Förderung von Betreuungsvereinen im Zollernalbkreis für das Jahr 2023

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und
Sozialausschuss

öffentlich

am 18.09.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis fördert den **Betreuungsverein SKM Kath. Verein für soziale Dienste** in gleicher Höhe wie das Land. Dadurch entstehen für das Jahr 2023 zusätzliche Kosten in Höhe von **37.406,41 EUR**.
2. Für den **Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e.V.** erfolgt **keine** weitere Förderung für das Jahr 2023 durch den Zollernalbkreis.
3. Der **Betreuungsverein DRK KV Zollernalb** erhält für das Jahr 2023 eine weitere Anschubfinanzierung in Höhe von **15.000 EUR**.
4. Die hierfür erforderlichen überplanmäßigen Aufwendungen werden bewilligt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 52.406,41 EUR

Anlagen: VwV des SM zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 3. Juli 2023



öffentlich

Anpassung der kommunalen Förderung von Betreuungsvereinen im Zollernalbkreis für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Der Zollernalbkreis fördert seit langem die Betreuungsvereine SKM Kath. Verein für soziale Dienste und den Betreuungsverein Lebenshilfe Zollernalb e.V. Seit 01.07.2022 wird zusätzlich der neue Betreuungsverein des DRK mit einer Anschubfinanzierung unterstützt, da sich dieser noch im Aufbau befindet. Daneben erhalten die Betreuungsvereine eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg.

Für das Jahr 2023 haben die Betreuungsvereine aufgrund der ab 1.1.2023 geltenden Betreuungsrechtsreform und der damit einhergehenden zusätzlichen Aufgabenfülle eine deutlich höhere Bezuschussung beantragt. Der Betreuungsverein des SKM forderte hierin eine kommunale Finanzierung in Höhe von mindestens 114.825 € sowie der Betreuungsverein der Lebenshilfe in Höhe von mindestens 80.000 €. Der Betreuungsverein des DRK beantragte eine Anschubfinanzierung in Höhe von mindestens 81.200 €.

Für das Jahr 2023 erfolgte bisher eine Bezuschussung durch den Zollernalbkreis an den SKM Kath. Verein für soziale Dienste und die Lebenshilfe e.V in Höhe von jeweils 54.600 EUR. Der DRK KV Zollernalb erhielt 15.990 EUR als Anschubfinanzierung. Bei der Beschlussfassung wurde jedoch vereinbart, dass die Bezuschussung nach Vorliegen der gesetzlichen Neuerungen ggf. entsprechend der Landesförderung erhöht werden soll. Hintergrund für die Erhöhung ist, dass durch die Betreuungsrechtsreform auf alle Betreuungsvereine neue, zusätzliche und zeitintensive Aufgaben und Herausforderungen zugekommen sind. Insbesondere zu nennen ist der verpflichtende Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern und der damit verbundenen Verhinderungsbetreuung. Hieraus ist auch ein erheblicher Personalmehrbedarf für die Betreuungsvereine entstanden.

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) wurde nun an die seit dem 01.01. 2023 geltenden Regelungen des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) angepasst. Die geänderte VwV BtV ist am 26.07.2023 verkündet worden und mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen der VwV BtV:

1. Die Grundförderung nach Nummer 6.4 VwV BtV für eine Vollzeitkraft wurde von 11.500 EUR auf 24.000 EUR erhöht.
2. a) Die Fallpauschale für jede auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellte sonstige (außerfamiliäre) ehrenamtliche Betreuung nach Nummer 6.5.1 VwV BtV wurde von 800 EUR für die ersten zwölf Betreuungen auf 1.000 EUR für die ersten 20 Betreuungen erhöht.
Für die über diesen Schwellenwert hinausgehenden Betreuungen erhöht sich die Pauschale von 200 EUR auf 300 EUR.
b) Neu ist, dass diese Pauschale auch jede neue bestellte familiäre ehrenamtliche Betreuung umfasst, die von Verwandten bis zum dritten Grad, Ehegattinnen und –gatten



öffentlich

sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern übernommen wird, wenn der Verein mit dieser Person über die neu bestellte familiäre ehrenamtliche Betreuung eine Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG geschlossen hat.

3. Die Fallpauschale für die Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlich geführten Betreuungen nach Nummer 6.5.2 VwV BtV, die über die 30 für die Grundförderung erforderlichen ehrenamtlichen Betreuungen hinausgehen, erhöht sich für die ersten 50 Betreuungen von 100 EUR auf 150 EUR und für jede weitere Betreuung von 10 EUR auf 75 EUR.
4. Für die Durchführung von Informationsveranstaltungen nach Nummer 6.5.3 VwV BtV wurde die Anzahl der förderfähigen Veranstaltungen von maximal 5 auf maximal 20 Veranstaltungen erhöht. Die Pauschale für jede einzelne Veranstaltung mit mindestens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde von jeweils 500 EUR auf 750 EUR erhöht. Neu hinzugekommen ist für Veranstaltungen mit mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Pauschale in Höhe von 375 EUR. Ebenso neu ist, dass die Informationsveranstaltungen sich nicht mehr nur auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, sondern auf die den Vereinen nach § 15 Abs. 1 BtOG zugewiesenen Aufgaben beziehen können. D. h. gefördert werden nun Informationsveranstaltungen
 - zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
 - zur Gewinnung, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Stellungnahme der Verwaltung:

Die finanzielle Situation der Betreuungsvereine und Berufsbetreuer wird als allgemein sehr angespannt wahrgenommen. Klagen über die ungesicherte Finanzierung sind das prägende Thema bei den Zusammenkünften mit den Betreuungsvereinen. In § 17 Satz 1 BtOG wurde erstmals ein **Anspruch** der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben im Gesetz verankert. Einher erging diese Regelung mit der oben dargestellten Erhöhung der Grundförderung sowie der Erhöhung der Förderung für nachgewiesene Leistungen durch die Betreuungsvereine.

Die Betreuungsvereine leisten mit ihren hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern einen beachtlichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Betreuungsbehörde. Die Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuungen ist die Kernaufgabe der Betreuungsvereine. Ohne die wertvolle Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine müsste die Betreuungsbehörde selbst rechtliche Betreuungen übernehmen. Dies würde zu einem erheblichen personellen und finanziellen Mehrbedarf führen.

Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine **mindestens in gleicher Höhe wie das Land** beteiligen. Dieser Forderung sollte nach Ansicht der Verwaltung zur Unterstützung der Betreuungsvereine auf jeden Fall nachgekommen werden. Eine Orientierung an den durch die Verwaltungsvorschrift festgesetzten Förderbeiträgen wird als sinnvoll erachtet. Auf diese



öffentlich

Weise sollen die Betreuungsvereine angehalten werden, die vom Land geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Zudem wird eine gerechte, zielgerichtete Förderung sichergestellt.

Der Landkreis hat den SKM Kath. Verein für soziale Dienste und die Lebenshilfe für das Jahr 2023 bereits mit jeweils 54.600 EUR bezuschusst. Dieser Beteiligung steht nunmehr eine zu erwartende Bezuschussung des Landes für den SKM in Höhe von 92.006,41 EUR und für die Lebenshilfe in Höhe von 50.076,16 EUR gegenüber. Daher hält die Verwaltung eine Erhöhung der Förderung des SKM in Höhe von 37.406,41 EUR für angemessen. Von einer Erhöhung oder Reduzierung der Förderung des Betreuungsvereins der Lebenshilfe soll abgesehen werden.

Dem DRK wurde bereits eine Anschubfinanzierung in Höhe von 15.990 EUR aus Haushaltsmitteln des Zollernalbkreises gewährt. Insoweit bestünde momentan ein Förderungsdefizit im Vergleich zur Landesförderung in Höhe von 4.010 EUR. Der Aufbau eines dritten funktionierenden Betreuungsvereins wäre aber ein großer Gewinn für den Landkreis und ist für die Vermeidung drohender Betreuungssengpässe elementar. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem DRK zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 15.000 EUR zur Verfügung zu stellen. Diese zusätzliche Anschubfinanzierung ist aus Sicht der Verwaltung für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung des sich im Aufbau befindenden Betreuungsvereins notwendig.